

Antrag Überlassung Brühlhalle

Gemeinde Reichenbach an der Fils Kämmerei Hauptstraße 7

73262 Reichenbach

# Saal, Foyer, Nebenraum und Garderobe

Antragsteller:			
Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort):			
Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort):			
		Anzahl zu erwartende Personen:	
Beginn der Veranstaltung:	Hallenöffnung: _	( max. 1 Std. vor Veranstaltungsbeginn	
Ende der Veranstaltung:	Maximal bis 02.0 Musik max. bis 0 <sup>2</sup>		
☐ Ich habe die Benutzungsordnur einverstanden	ng aufmerksam durchgeles	en und erkläre mich mit dem Inhalt	
Nutzung (bitte ankreuzen):			
	□ Foyer □ Küche im Foyer	☐ Garderobe	
☐ mietfreie Veranstaltung (Gi Reichenbacher und anderen der AC			
Zusätzliche Angaben Nut	zung (bitte ankreuzen un	d ausfüllen):	
□Bühnennutzung	Art der Bühnennutz	Art der Bühnennutzung	
□Tischwäsche (Tischtücher)	□Künstlergarder	□Künstlergarderoben	
□Rednerpult	☐Ton- und Lichta	□Ton- und Lichtanlage	
□Leinwand	□Flügel (ohne St	□Flügel (ohne Stimmen)	
□Küchenbenutzung warme Küch	ne □Küchenbenutzu	□Küchenbenutzung kalte Küche	
□Kühlzellen	☐ nur Ausschank	Festhalle	
Die Veranstaltung wird bewirtet durch: (Nachweis z B. gaststättenrecht) Konzess	ion Gewerheschein über Geeign	netheit liegt hei hzw. wird nachgereicht)	

☐ Bestuhlung durch Veranstalter	□Bestuhl	☐ Bestuhlung durch Gemeinde		
☐ Bestuhlung <b>mit</b> Tischen (max. 380 Personen)	□Reihenl	☐ Reihenbestuhlung (max. 590 Personen		
☐ Aufbau am	ab	bis	Uhr	
☐ Probe am	ab	bis	Uhr	
☐ Probe am	ab	bis	Uhr	
☐ Probe am	ab	bis	Uhr	
□Deko am	ab	bis	Uhr	
Bemerkungen:				
Bitte füllen Sie den Antrag vollständig aus (mit redie Gemeinde Reichenbach an der Fils- zurück.  Dies können Sie gern per Post (Anschrift siehe Seite 1) per Mail an mantey@reichenbach-fils.de per Fax an 07153 / 957021-13 oder auch persönlich tun.	Bitte setzer eine Woch mit dem Ha in Verbindu	n Sie sich mindest e vor der Veranst ausmeister der Brü ng (0177-736052) zu besprechen.	ens altung ahlhalle	
a				
Sollten eventuell Rückfragen entstehen, so steh Bitte beachten Sie, dass der Mietvertrag erst z bestätigt wird.	·			

#### Benutzungsregelung - Brühlhalle

Auf Grund des am 01.08.2007 in Kraft getretenen Nichtraucherschutzgesetzes gilt in allen Räumlichkeiten Rauchverbot. Ausnahmen werden nicht zugelassen. Der Hausmeister hat **jederzeit Zutritt** zu den vermieteten Räumen, **auch während den Veranstaltungen** und ist von der Gemeindeverwaltung bevollmächtigt das Hausrecht auszuüben und bei Nichtbefolgung der Benutzungsordnung und Hinweise ein Hausverbot zu erteilen.

- 1. Die Gemeinde Reichenbach an der Fils ist **Betreiber** der Brühlhalle und der zugehörigen Nutzräume. Alle Raumüberlassungen bedürfen eines schriftlichen Mietvertrages. Eine Unter- oder Weitervermietung ist nicht gestattet.
- Diese Benutzungsordnung gilt für Veranstalter, Mitwirkende und Besucher. Das Benutzungsverhältnis kommt durch einen privatrechtlichen Mietvertrag zustande.
- 3. Vom **Veranstalter** ist eine Aufsichtsführende Person (**Veranstaltungsleiter** s. hierzu 3.1) für die Dauer der Veranstaltung zu benennen
  - 3.1 Zu den grundsätzlichen Aufgaben des Veranstaltungsleiters gehören:
    - Einhaltung der Höchstbesucherzahlen
    - Sicherstellung von Rettungswegen
    - Freihalten von Notausgängen
    - Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften
    - Kontrolle der Dekoration
    - Dokumentation
    - Koordination von zeitlichen Abläufen und Personal.

Der **Veranstaltungsleiter** hat die Möglichkeit, einige Aufgaben zum Teil auf andere Personen zu delegieren (Ordnungsdienst, Sanitäter, etc.). Der **Veranstaltungsleiter** muss organisatorisch und persönlich in der Lage sein, diese Aufgabe zu erfüllen.

- 4. Der Festsaal kann gemietet werden für:
  - Veranstaltungen in Stuhlreihen
    - ohne Ausschank
    - mit Ausschank
  - Veranstaltungen mit Betischung:
    - ohne Bewirtung
    - mit Bewirtung
  - Veranstaltungen ohne Tische und Stühle
- 5. Die Bewirtung kann durchgeführt werden:
  - bei Veranstaltungen Reichenbacher Vereine und Organisationen sowie anderer der AGRV angeschlossenen Vereine und Organisationen durch diese selbst,
  - in allen anderen Fällen durch einen Beauftragten des Veranstalters:
    - Gastronomiebetrieb
    - Party-Service.
- 6. Die Küche kann benutzt werden zur
  - -Herrichtung angelieferter Speisen,
  - -Zubereitung von Speisen an Ort und Stelle.

Die Zubereitung von Speisen in der Küche kann nur unter der Leitung einer geeigneten Fachkraft erfolgen.

- 7. Der Festsaal kann auch von Gastronomen für eigene Veranstaltungen gemietet werden (z.B. Hochzeiten).
- 8. Die Vermieterin kann Mieter ablehnen,
  - -bei deren Veranstaltung eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, für Leib und Leben der Besucher und für die Brühlhalle selbst und dessen Einrichtung zu befürchten ist;
  - -deren Ziele der demokratischen Grundordnung entgegenstehen,
  - -deren Unzuverlässigkeit bekannt oder zu befürchten ist.
- Die Mieten und Nebenkosten werden nach einer besonderen Regelung erhoben.
   Die Dauer der Veranstaltung z\u00e4hlt von der \u00f6ffnung bis zur Schlie\u00dfung des Festsaals f\u00fcr Veranstaltungsbesucher.

- 10. Die Mietsätze schließen die Kosten für den Hausmeister, für Heizung, Klimatisierung und Beleuchtung, bei Küchenbenutzung auch für Energie ein.
- 11. Die Vermieterin kann eine angemessene Sicherheitsleistung verlangen.
- 12. Die Mieten, die Kostenersätze, die anderen Nebenkosten sowie die verlangte Sicherheitsleistung sind bis spätestens 2 Wochen nach schriftlicher Zusage zu bezahlen.
- 13. Reichenbacher Vereine und Organisationen und andere an der AGRV angeschlossenen Vereine und Organisationen sind für 1 Veranstaltung bis 5 Stunden ohne Bewirtung im Festsaal von der Mietzahlung befreit. Kostenersätze für Bestuhlung, Reinigung usw. werden berechnet.
- 14. Eine erforderliche gaststättenrechtliche Erlaubnis ist vom Mieter beim Ordnungsamt zu beantragen. Andere erforderliche Genehmigungen (z.B. GEMA) sind vom Veranstalter auf seine Kosten einzuholen.
- 15. Die Bestuhlung soll grundsätzlich vom Veranstalter durchgeführt werden. In Ausnahmefällen kann die Bestuhlung von der Gemeinde gegen Kostenersatz erfolgen.
- Jeder Veranstalter bestuhlt für seine Bedürfnisse und verlässt die Mieträume in besenreinem Zustand.
- 17. Die Bestuhlung und Dekoration der gemieteten Räume soll möglichst am Veranstaltungstag erfolgen. Insoweit ist diese Zeit mit der Miete abgegolten.
- 18. Für Dekorationen und Proben außerhalb des Veranstaltungstags wird eine Miete entsprechend der Gebührenregelung berechnet.
- 19. Die Vermietung des Festsaals für private Veranstaltungen mit Bewirtung kann nur an einen gewerblichen Gastronomiebetrieb oder Party-Service erfolgen.
- 20. Ein Rücktritt vom Mietvertrag ist für den Mieter nur bis zum letzten Werktag vor dem Beginn der Mietzeit möglich. Bei einem Rücktritt durch den Mieter bis 2 Wochen hat dieser 50% der Grundmiete zu bezahlen, wenn die Vermieterin den Termin nicht anderweitig belegen kann. Bei einem Rücktritt innerhalb der letzten 2 Wochen vor der Veranstaltung sind 75% der Grundmiete zu bezahlen. Maßgeblich ist der Eingang der schriftlichen Mitteilung über den Rücktritt bei der Gemeindeverwaltung.
- 21. Ein Rücktritt vom Mietvertrag ist für die Vermieterin nur möglich, wenn
  - -die vereinbarten Miet- und Nebenkosten oder eine verlangte Sicherheitsleistung nicht fristgerecht entrichtet werden oder eine erforderliche Genehmigung nicht nachgewiesen wird.
  - -die Räume aus unvorhersehbarem Grund für eine im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung dringend benötigt werden,
  - -Tatsachen bekannt werden, dass die Veranstaltung gemeindlichen Interessen zuwiderläuft.

In diesen Rücktrittsfällen stehen dem Mieter keine Schadenersatzansprüche zu.

- 22. Mindestens 1 Woche vor der Veranstaltung sind die weiteren Einzelheiten über die Veranstaltung mit dem Hausmeister abzusprechen und noch fehlende Terminabsprachen über den Aufbau und die Übergabe der gemieteten Räume und Einrichtungsgegenstände zu treffen.
- 23. Die Räumlichkeiten, die Einrichtungen und die Geräte gelten als ordnungsgemäß übernommen, wenn vom Mieter bis spätestens 2 Stunden vor der Veranstaltung keine Beanstandungen gemacht werden.
- 24. Die Garderobe im Foyer wird in der Verantwortung des Veranstalters betrieben.
- 25. Dekorationen, Reklame, Stellwände, Stände und sonstige Aufbauten dürfen nur mit Genehmigung der Vermieterin eingebracht werden. Sie müssen den gesetzlichen, insbesondere den feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen.
- 26. Alle in die gemieteten Räume eingebrachten Gegenstände sind sofort nach der Veranstaltung wieder zu entfernen. Soweit keine anderen Veranstaltungen stattfinden, kann bei Wochenendveranstaltungen der Abbau spätestens am nächsten Werktag stattfinden. Abfälle sind vom Mieter auf seine Kosten sofort ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Räumlichkeiten sind besenrein zu übergeben und die Tische abzuwischen.

- 27. Bei Küchenbenutzung sind die benutzten Einrichtungen (Herd, Spüle, Kühlschränke und andere Küchengeräte), sowie alle benutzten Geräte (Geschirr, Besteck, Töpfe usw.) in sorgfältig gereinigtem Zustand zurückzugeben.
- 28. Die gemieteten Räume und die benutzten Einrichtungen werden vom Beauftragten der Vermieterin auf Vollständigkeit, Sauberkeit und Beschädigungen überprüft. Ersatzbeschaffungen für fehlende oder beschädigte Gegenstände und andere erforderliche Maßnahmen sowie erforderliche Reinigungsarbeiten gehen zu Lasten des Mieters.
- 29. Die Reinigung der sanitären Anlagen und die Grundreinigung der Küche sowie die Reinigung der benutzten Tischtücher erfolgt durch die Vermieterin gegen Kostenersatz.
- 30. Gänge, Notausgänge, Notbeleuchtung und die Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht verstellt oder verhängt werden. Das Einschlagen von Nägeln, Haken usw. in Fußboden, Wänden, Decken oder Einrichtungsgegenständen ist nicht gestattet. Das Betreten der Bühnenräume ist nur den Personen erlaubt, die unmittelbar an der Veranstaltung oder deren Vorbereitung beteiligt sind.
- 31. Der Regieraum darf nur im Beisein des Hausmeisters oder eines anderen Vertreters der Vermieterin betreten werden.
- 32. Der uneingeschränkte Zugang zur Brandmeldeanlage ist zu gewährleisten. Auf keinem Fall ist dieser Raum als Lagerraum für Getränkekisten zu nutzen. Der Raum darf ausschließlich von den Einsatzkräften der Feuerwehr benutzt werden.

## Ordnungsvorschriften

- Der Veranstalter trägt die alleinige Verantwortung für den störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen und die ordnungsamtlichen Vorschriften (z.B. Jugendschutzgesetz und Sperrstunden) zu beachten. Vom Veranstalter selbst eingebrachte Dekoration hat den geltenden Sicherheitsvorgaben speziell hinsichtlich der Entflamm- und Brennbarkeit zu entsprechen.
- 2. Sperrzeitveränderungen sind gegebenenfalls beim Ordnungsamt der Gemeinde Reichenbach an der Fils zu beantragen.
- 3. Die für die Veranstaltung notwenigen Genehmigungen, einschließlich GEMA, hat der Veranstalter selbst einzuholen.
- 4. Der Veranstalter stellt das Ordnungspersonal.
- 5. Musikalische Darbietungen oder Tonübertragungen sind nur bis 01.00 Uhr zugelassen. Danach ist die Lautstärke so einzustellen, dass von der Veranstaltung keine Störung für die Nachbarschaft ausgehen kann. Zum Lärmschutz sind die Fenster und Türen ab 22.00 Uhr geschlossen zu halten und außerhalb des Gebäudes ist Ruhe zu bewahren. Sollte es wegen Ruhestörung zu einer Anzeige kommen, so ist alleine der Veranstalter verantwortlich.
- 6. Der Beauftragte des Betreibers übt das Hausrecht aus und ist gegenüber den Mietern weisungsbefugt. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Er kann die Personen, die seinen Anordnungen nicht nachkommen, aus dem Gebäude und dem Außenbereich verweisen.
- 7. Die Veranstalter haben alles zu unterlassen, das den guten Sitten sowie der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zuwiderläuft.
- Für das gesamte Gemeindegebiet ist außerhalb der Silversterzeit keine Pyrotechnik zulässig. Auskunft gibt Ihnen hier das Ordnungsamt der Gemeinde Reichenbach an der Fils.

## Haftung und Haftungsausschluss

- 1. Die Gemeinde Reichenbach an der Fils überlässt dem Veranstalter die beantragten Einrichtungen samt den erforderlichen Geräten zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- 2. Der Veranstalter stellt die Gemeinde Reichenbach an der Fils von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Reichenbach an der Fils und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde Reichenbach an der Fils und deren Bedienstete oder Beauftragte. Der Veranstalter hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde Reichenbach an der Fils als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- 4. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an der überlassenen Einrichtung und deren Geräten und Anlagen durch die Nutzung entstehen, die durch ihn oder seine Beauftragten verursacht worden sind.
  - Der Benutzer ist verpflichtet alle Maßnahmen vorzunehmen, um Schäden die von Dritten während der Veranstaltung verursacht werden, zu vermeiden. Es besteht für den Nutzer eine besondere Aufsichtspflicht. Der Benutzer muss in ausreichender Anzahl geeignetes Aufsichtspersonal während der Veranstaltung bereitstellen. Im Falle eines Schadens hat der Nutzer den Nachweis zu führen, dass er gegen die ihm obliegende Aufsichtspflicht nicht verstoßen hat.

## Gebührenordnung – Brühlhalle

Gebühren in €\* Auswärtige Vereine Reichenbacher Vereine oder Dritte **Festhalle** Grundmiete für den Saal mit Foyer und Garderobe bis 5 Stunden 170 350 Verlängerungsstunde für jede weitere angefangene Stunde 30 60 Proben im Festsaal für Veranstaltungen je Tag 20 40 (Montag bis Freitag) Proben im Festsaal für Veranstaltungen je Tag (Samstag, Sonntag und Feiertag) 50 100 zusätzl. Auf-/Abbautag, je Tag (Montag bis Freitag) 20 40 zusätzl. Auf-/Abbautag, je Tag (Samstag, Sonntag und Feiertag) 50 100 Küchenbenutzung 120 240 Küchenbenutzung kalte Küche, Geschirr, Gläser und Spülmaschinen 60 120 Benutzung Küchenraum/Kühlzelle je Tag 10 20 Grundmiete für Foyer und Garderobe bis 5 Stunden Veranstaltungsdauer 70 wird nicht vermietet Verlängerungsstunde für jede weitere angefangene Stunde 10 Grundmiete für Foyer, Garderobe und Nebenraum bis 5 Stunden Veranstaltungsdauer 90 wird nicht vermietet Verlängerungsstunde für jede weitere angefangene Stunde 15 Benutzung Küche im Foyer (pauschal) je Tag 20 wird nicht vermietet Sonstige Leistungen Flügel (ohne Stimmen) je Tag 25 40 Hausmeister/ h 40 40 Reinigungskraft/ h 35 35 Künstlergarderobe je Raum und Tag 15 20

<sup>\*</sup> alle Preise zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer